

Schweizerischer Baukaderverband  
Fédération suisse des cadres de la construction  
Federazione svizzera dei quadri dell'edilizia



**BAUKADER**  
**CADRES DE LA CONSTRUCTION**  
**QUADRI DELL' EDILIZIA**

---

## **Statuten 2001**

# Inhaltsübersicht

Artikel

Artikel

## I. Allgemeines und Zweck

Definition Baukaderverband	1
Verbindlichkeit	2

## II. Leitbild

Zweck des Leitbildes	3
----------------------	---

## III. Organe

Aufzählung	4
------------	---

### Die Sektion

Zusammensetzung	5
Gründung	6
Aufgaben	7
Organe der Sektion	8
Auflösung	9
Statuten	10

### Die Region

Zusammenschluss	11
Aufgaben	12
Regionalvorstand	13
Regionalkonferenz	14
Tagungen, Protokollführung	15

### Die Delegiertenversammlung

Einberufung	16
Obligatorium	17
Stimmberechtigung	18
Leitung und Protokollführung	19
Kompetenzen	20
Recht der Mitglieder und Stimmberechtigten	21
Abstimmungen und Wahlen	22
Wahlen Zentralvorstand	23
Inkrafttreten der Beschlüsse	24

### Der Zentralvorstand

Zusammensetzung	25
Kompetenzen	26
Einberufung	27
Beschlussfassung, Leitung und Protokollführung	28

### Die Verbandskonferenz

Zusammensetzung	29
Beschlussfassung	30
Stimmberechtigung	31

### Die Fachkommissionen

Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer	32
-------------------------------------	----

### Die Geschäftsstelle

Aufgaben und Organisation	33
---------------------------	----

### Die Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	34
Aufgaben	35
Arbeitsweise	36

Kontrollstelle	37
Wahl und Auftrag	37

## IV. Mitgliedschaft

Aufnahmebedingungen	38
Aufnahme/Einzelmitgliedschaft	39
Mutationswesen/Rekurs	40

## V. Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Stimm- und Wahlrecht/ Leistungen	41
Veteran	42
Passivmitglied	43
Ehrenmitglied	44
Beiträge	45
Beitragsreduktion	46

## VI. Finanzielles

Haftung für Verbindlichkeiten	47
Rechnungsjahr	48
Haushaltführung/Kompetenzen	49

## VII. Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung

Rechnungsführung und Verwaltung	50
---------------------------------	----

## VIII. Schiedsgericht

Aufgaben	51
Verfahren	52

## IX. Änderung der Statuten

Verfahren	53
-----------	----

## X. Auflösung

Verfahren, Verwendung des Vermögens	54
-------------------------------------	----

## XI. Schlussbestimmung

Inkraftsetzung	55
----------------	----

Zur besseren Lesart ist bei der männlichen Schriftform stets auch die weibliche Form eingeschlossen.

# I. Allgemeines und Zweck

## Art. 1

<sup>1</sup> Der Schweizerische Baukaderverband, nachstehend SBKV genannt, ist eine nach Sektionen und Einzelmitgliedern gegliederte Arbeitnehmerorganisation. Er ist die rechtliche Nachfolgeorganisation des im Jahre 1911 gegründeten Schweizerischen Polierverbandes. Der SBKV ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB und ist im Handelsregister eingetragen. Sitz des SBKV ist das Domizil der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Der SBKV ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

<sup>3</sup> Die Statuten sind für alle Mitglieder des SBKV verbindlich.

## Art. 2

Der SBKV bezweckt die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder; insbesondere durch

- a) Förderung der berufs- und kaderspezifischen Aus- und Weiterbildung
- b) Mitarbeit bei der Lehrlingsausbildung und bei höheren Fachprüfungen
- c) Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen mit Arbeitgeberorganisationen
- d) Lohnverhandlungen mit Arbeitgeberorganisationen
- e) Zusammenarbeit mit Kader- und Arbeitnehmerorganisationen verwandter Zielsetzung
- f) Stellungnahmen zu Standesfragen und Gesetzesvorlagen, deren Auslegung und Anwendung mit den Zielen des SBKV in Zusammenhang stehen
- g) Rechtsauskunft und -beistand gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Rechtsschutz
- h) Führung einer Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung
- i) Führung eines Bildungs- und Unterstützungsfond
- k) Herausgabe einer Verbandszeitschrift
- l) Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

# II. Leitbild

## Art. 3

Mit seinem Leitbild stellt der SBKV seine Ziele und Aufgaben, die Prinzipien seiner Tätigkeit und sein Angebot an Dienstleistungen dar. Es ist die ideelle Grundlage der Aktivitäten des SBKV und wirkt wegleitend auf Statuten, Konzepte und Führungsinstrumente.

# III. Organe

## Art. 4

Die Organe des SBKV sind

- a) die Sektion
- b) die Region
- c) die Delegiertenversammlung
- d) der Zentralvorstand
- e) die Verbandskonferenz
- f) die Fachkommission
- g) die Geschäftsstelle
- h) die Geschäftsprüfungskommission
- i) die Kontrollstelle.

## Die Sektion

### Art. 5

Die Mitglieder schliessen sich orts-, regional- oder branchenweise zusammen und bilden eine Sektion.

### Art. 6

<sup>1</sup> Zuständig für Gründung, Auflösung und Zusammenschluss von Sektionen ist der Zentralvorstand.

<sup>2</sup> Bei Aufnahme muss eine neue Sektion einen Anfangsbestand von mindestens zehn Mitgliedern haben.

### Art. 7

Die Sektion hat folgende Aufgaben

- a) Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder
- b) Organisation und Durchführung von berufs- und kaderspezifischen Anlässen und Weiterbildungsveranstaltungen
- c) Durchführung von jährlichen Sektionsveranstaltungen sowie einer Generalversammlung
- d) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Behörden, Schulen, Betrieben und Organisationen der Baubranche in ihrem Einzugsgebiet
- e) Einzug der Mitgliederbeiträge
- f) vierteljährliche Teilzahlungen der Verbandsbeiträge pro rata an die Zentralkasse.
- g) regelmässige Information der Mitglieder.

### Art. 8

Die Organe der Sektion sind

- a) die Generalversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Vorstand
- d) Die Geschäftsprüfungskommission oder die Rechnungsrevisoren.

#### *1. Die Generalversammlung*

Sie ist die höchste Instanz der Sektion und muss einmal jährlich vor dem 31. März durchgeführt werden. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung
  - des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - des Jahresberichtes über die Tätigkeit der Sektion
  - der Jahresrechnung
  - des Budgets
  - des Tätigkeitprogrammes für das laufende Jahr.
- b) Wahl oder Abberufung
  - des Präsidenten
  - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - der Delegierten (DV SBKV)
  - der Geschäftsprüfungskommission oder der Rechnungsrevisoren

- c) Beschlussfassung über den jährlichen Sektionsbeitrag
- d) Beschlussfassung über Vorstands- und Mitgliederanträge
- e) Ehrung von verdienten Sektionsmitgliedern
- f) Ernennung von sektionalen Ehrenmitgliedern.

Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Sektionsmitglieder:

## 2. Die Sektionsversammlung

Sie behandelt die laufenden SBKV- und Sektionsgeschäfte.

## 3. Vorstand

Er setzt sich im Minimum zusammen aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Kassier
- c) dem Aktuar.

Der Vorstand, in welchem die Mitglieder nach Möglichkeit aus dem ausführenden und planerischen Bereich in angemessenem Verhältnis vertreten sind, trägt die Verantwortung für die ihm statutarisch zugewiesenen Aufgaben. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## 4. Die Geschäftsprüfungskommission oder die Rechnungsrevisoren

Sie kontrollieren die Geschäftsführung des Vorstandes und erstatten über ihre Tätigkeit Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

## Art. 9

### Die Auflösung

<sup>1</sup> Der Beschluss zur Auflösung einer Sektion erfordert bei Anwesenheit der Mehrheit der Sektionsmitglieder eine Zweidrittelmehrheit.

<sup>2</sup> Die Mitglieder gehören weiterhin dem SBKV an und treten nach Möglichkeit einer anderen Sektion bei.

<sup>3</sup> Das vorhandene Sektionsvermögen fällt der Zentralkasse zu und ist bei einer Neugründung in der betreffenden Region wieder zur Verfügung zu stellen.

## Art. 10

Den Sektionen wird empfohlen, für ihre Bedürfnisse ergänzende Bestimmungen zu erlassen, welche jedoch den vorliegenden Statuten nicht widersprechen dürfen.

## Die Region

### Art. 11

Die Sektionen sind in Regionen zusammengeschlossen. Die Verbandskonferenz bestimmt die Einteilung.

## Art. 12

Die Region hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von jährlich einer bis zwei Regionalkonferenzen
- b) regionale Koordination berufs- und kaderspezifischer Anlässe und Weiterbildungsveranstaltungen
- c) Durchführung von weiteren Tagungen und regionalen Veranstaltungen
- d) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Behörden, Schulen, Betrieben und Organisationen der Baubranche im Einzugsgebiet
- e) Abschluss von kantonalen und regionalen Arbeitsverträgen und Zusatzvereinbarungen
- f) Durchführung regionaler Werbeaktionen.

## Art. 13

<sup>1</sup> Jede Region hat einen Regionalvorstand.

Dieser setzt sich im Minimum zusammen aus

- a) dem Vertreter in der SBKV-Kommission für Weiterbildung
- b) dem Vertreter in der SBKV-Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
- c) einem aus der Region gewählten Mitglied einer Sektion.

<sup>2</sup> Der Regionalvorstand konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder liegt im Ermessen der Regionalkonferenz.

## Art. 14

<sup>1</sup> Die Regionalkonferenz wird durch den Regionalvorstand einberufen.

<sup>2</sup> Teilnahmeberechtigt sind Sektionsdelegierte, Abgeordnete des Zentral-Vorstandes und der Geschäftsstelle, die regionalen Vertreter in der Geschäftsprüfungskommission sowie der Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung des SBKV.

<sup>3</sup> Das aus der Region stammende Mitglied des Zentralvorstandes nimmt von Amtes wegen an den Regionalkonferenzen teil.

<sup>4</sup> Jede Sektion hat eine Stimme.

<sup>5</sup> Die Regionalkonferenz ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Sektionen beschlussfähig.

<sup>6</sup> Der Regionalkonferenz obliegen folgende Geschäfte:

- a) Behandlung der Anliegen und Probleme des SBKV
- b) Behandlung der Anliegen und Probleme der Sektionen
- c) Beratung und Koordination der Anträge an die Delegiertenversammlung
- d) Beratung und Koordination regionaler berufs- und kaderspezifischer Anlässe und Weiterbildungsveranstaltungen
- e) Beratung über das Verhandlungsmandat für die Lohn- und Vertragsverhandlungen mit den Sozialpartnern
- f) Beratung und Beschlussfassung über regionale Werbeaktionen
- g) Wahlvorschläge für den Zentralvorstand und nationale Kommissionen
- h) Wahl von Mitgliedern in die Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung
- i) Wahl des Mitgliedes einer Sektion sowie allenfalls zusätzlicher Mitglieder in den Regionalvorstand
- k) Wahl von Mitgliedern in regionale Kommissionen

- l) Bestimmung der verantwortlichen Sektion für die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen
- m) Beschlussfassung über die Kostenaufteilung von regionalen Tagungen und Veranstaltungen
- n) Genehmigung des Protokolls.

*Art. 15*

<sup>1</sup> Weitere Tagungen können durchgeführt werden

- a) auf Antrag des regionalen Vertreters im Zentralvorstand
- b) auf Verlangen von zwei Dritteln der Sektionen einer Region.

## **Die Delegiertenversammlung**

*Art. 16*

<sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SBKV.

<sup>2</sup> Für die Durchführung der Delegiertenversammlung ist der Zentralvorstand zuständig.

<sup>3</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre, in der Regel im zweiten Quartal, statt.

<sup>4</sup> Durch Beschluss des Zentralvorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einem Fünftel der Sektionen wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

<sup>5</sup> Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit der Liste der Geschäfte und mit dem Wortlaut der bereinigten Anträge wird den Sektionen und den Verbandsbehörden mindestens sechs Wochen vor der Versammlung brieflich und durch Publikation in den Verbandsorganen zur Kenntnis gebracht.

*Art. 17*

Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist obligatorisch für

- a) die gewählten Delegierten der Sektionen und der Einzelmitglieder
- b) den Zentralvorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) die Regionalpräsidenten
- e) die Kommissionspräsidenten.

*Art. 18*

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Sektionen und Einzelmitglieder: Bis 150 Mitglieder besteht ein Anspruch auf je zwei, ab 151 Mitgliedern auf drei sowie ab 301 Mitgliedern auf vier Delegierte.

*Art. 19*

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralpräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle besorgt die Protokollführung.

## Art. 20

Der Delegiertenversammlung steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:  
Vorbehalten bleibt Art. 30.3.

- a) Genehmigung
  - des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - des Jahresberichts vom vergangenen Jahr über die Tätigkeit des SBKV
  - der Jahresrechnung vom vergangenen Jahr
  - des Budgets vom folgenden Jahr
  - des Tätigkeitsprogramms für das folgende Jahr.
- b) Wahl oder Abberufung
  - des Zentralpräsidenten
  - der Vizepräsidenten
  - der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes
  - der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
  - der Kontrollstelle
- c) Änderung der Statuten
- d) Änderung des Leitbildes
- e) Beschlussfassung über den vollen und reduzierten jährlichen Verbandsbeitrag
- f) Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Zentralvorstandes
- g) Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes, der Regionen sowie der Sektionen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Zentralvorstandes.

## Art. 21

Zu den Geschäften der Delegiertenversammlung können Regionen und Sektionen schriftlich bis spätestens drei Monate vor der Versammlung Anträge und Wahlvorschläge einreichen. Die bereinigten Anträge sowie Jahresrechnung und Budget sind den Sektionen spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung bekanntzugeben. Zu diesen können die Delegierten und der Zentralvorstand während der Versammlung schriftlich Antrag auf Abänderung oder Rückweisung stellen, wobei ein Beschluss der Delegierten auf Eintreten erforderlich ist.

## Art. 22

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

<sup>2</sup>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

<sup>3</sup>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr; im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

<sup>4</sup>Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit.

<sup>5</sup>Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von einem Fünftel der Delegierten erfolgen sie geheim.

## Art. 23

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wählt den Zentralpräsidenten, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Zentralvorstandes für eine Amtsdauer von vier Jahren.

<sup>2</sup>Die Gewählten können das gleiche Amt in ununterbrochener Reihenfolge während drei

vollen Amtsperioden bekleiden. Eine allfällige Amtsdauer vor der ordentlichen Wahl wird nicht angerechnet.

<sup>3</sup> Scheidet ein von der Delegiertenversammlung Gewählter aus, so wählt die nächste Delegiertenversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

<sup>4</sup> Demissionen sind bis spätestens 31. Dezember vor der im Jahr darauf folgenden Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand schriftlich mitzuteilen und von diesem umgehend den betroffenen Regionen bekanntzugeben.

#### Art. 24

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung treten auf den 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Andere Beschlüsse zur Inkraftsetzung bleiben der Delegiertenversammlung vorbehalten.

## Der Zentralvorstand

#### Art. 25

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern, wobei jeder Region ein Sitz zusteht.

<sup>2</sup> Der Zentralpräsident gehört ihm als freigesewähltes Mitglied von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Zwei Vizepräsidenten werden aus dem Kreis des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung gewählt.

<sup>4</sup> Tritt ein Mitglied des Zentralvorstandes während der Amtszeit zurück, so hat die betreffende Region Anspruch darauf, dessen Nachfolger an der nächstfolgenden Regionalkonferenz zu bestimmen. Er tritt sein Amt mit allen Rechten und Pflichten sofort an.

#### Art. 26

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand ist für die Gesamtführung des SBKV verantwortlich. Er veranlasst, dass die wesentlichen Probleme aufgegriffen und bedürfnisgerecht gelöst werden. Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Beziehungen nach aussen und für die Vertretung der Verbandsinteressen. Durch seine Entscheide und Weisungen lenkt er die gesamte Tätigkeit des Verbandsbetriebes und steuert und kontrolliert dessen Aktivitäten und Leistungen.

<sup>2</sup> Er verfügt dazu über die Kompetenzen, die nicht der Delegiertenversammlung übertragen sind.

<sup>3</sup> Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Bestimmung des Geschäftssitzes
- b) Gründung, Auflösung und Zusammenschluss von Sektionen
- c) Rekurse bei Ausschluss von Mitgliedern
- d) Einberufung der Delegiertenversammlung, Vorbereitung bzw. Vorberatung der Anträge, Ausführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- e) Erlass von Reglementen über
  - die Aufgaben des Zentralpräsidenten und der Vizepräsidenten
  - die Aufgaben der Fachkommissionen
  - den Rechtsschutz

- Entschädigungen
- weitere verbandspolitisch wichtige Aufgaben
- f) Herausgabe der Verbandszeitungen
- g) Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen mit Behörden, Institutionen und anderen Organisationen
- h) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Rahmen seiner Kompetenzsumme
- i) Festsetzung des jährlichen Administrativbeitrages der Einzelmitglieder
- k) Festsetzung der Aufnahmebedingungen für Passivmitglieder
- l) Wahl oder Abberufung
  - von Kommissionen und Beauftragten
  - des Geschäftsführers
- m) Genehmigung des Pflichtenheftes des Geschäftsführers
- n) Verbandsnachwuchs.

#### Art. 27

- <sup>1</sup> Der Zentralvorstand tritt sooft, wie dies die Gesamtführung des Verbandes erfordert, mindestens aber sechsmal im Jahr, zusammen.
- <sup>2</sup> Drei Mitglieder des Zentralvorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

#### Art. 28

- <sup>1</sup> Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup> Zulässig ist die Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche Stimmabgabe, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt.
- <sup>3</sup> Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit.
- <sup>4</sup> Der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Zentralvorstandes. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle geführt.

## Die Verbandskonferenz

#### Art. 29

- <sup>1</sup> Die Verbandskonferenz findet in der Regel jährlich statt.
- <sup>2</sup> Die Verbandskonferenz setzt sich zusammen aus
  - a) dem Zentralvorstand
  - b) den Präsidenten der SBKV-Kommissionen
  - c) den Präsidenten der Regionalvorstände
  - d) den Präsidenten der Sektionen oder deren Stellvertreter.
- <sup>3</sup> Sie wird vom Zentralpräsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten.
- <sup>4</sup> Die Geschäftsstelle besorgt die Protokollführung.

#### Art. 30

- <sup>1</sup> Die Verbandskonferenz beschliesst teilweise in verbandspolitisch wichtigen Angelegenhei-

ten und ist beratendes Organ des Zentralvorstandes.

<sup>2</sup> Ihr obliegt insbesondere

- a) die gemeinsame Beratung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- b) die Beratung regionaler und sektionaler Aufgaben, Probleme und Anträge
- c) die Vernehmlassung und Beschlussfassung der Reglemente über
  - die Einteilung der Regionen
  - Bildungs- und Unterstützungsfond
  - weitere verbandspolitisch wichtige Aufgaben
- d) die Beschlussfassung von Anträgen zu Lohn- und Vertragsverhandlungen mit den Sozialpartnern

<sup>3</sup> In Jahren ohne Delegiertenversammlung beschliesst die Verbandskonferenz über

- den Jahresbericht des vergangenen Jahres
- die Jahresrechnung des vergangenen Jahres
- das Budget des folgenden Jahres
- das Tätigkeitsprogramm des folgenden Jahres.

<sup>4</sup> Zu den Geschäften in Art. 30.3 können Regionen und Sektionen schriftlich bis spätestens drei Monate vor der Versammlung Anträge einreichen. Die bereinigten Anträge sowie Berichte, Jahresrechnung und Budget sind den Sektionen spätestens sechs Wochen vor der Verbandskonferenz bekanntzugeben. Zu diesen können die Stimmberechtigten und der Zentralvorstand während der Konferenz schriftlich Antrag auf Abänderung oder Rückweisung stellen, wobei ein Beschluss der Stimmberechtigten auf Eintreten erforderlich ist.

#### Art. 31

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind die Präsidenten der Regionalvorstände und der Sektionen mit je einer Stimme. Die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Präsidenten der SBKV-Kommissionen können mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Verbandskonferenz ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

<sup>4</sup> Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit.

<sup>5</sup> Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von einem Fünftel der Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

## Die Fachkommissionen

#### Art. 32

<sup>1</sup> Zur Beratung in Fachfragen kann der Zentralvorstand Kommissionen bilden oder Fachleute beauftragen.

<sup>2</sup> Der Zentralvorstand umschreibt Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer in einem schriftlichen Auftrag.

## **Die Geschäftsstelle**

### *Art. 33*

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle besorgt die Administration des SBKV.
- <sup>2</sup> Im Auftrag des Zentralvorstandes sorgt der Geschäftsführer für die Wahrung der Interessen des SBKV und für die Leitung der Geschäftsstelle. Seine Kompetenzen werden vom Zentralvorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.
- <sup>3</sup> Die Organisation der Geschäftsstelle wird in einer Dienstordnung geregelt.

## **Die Geschäftsprüfungskommission**

### *Art. 34*

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt eine Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren, wobei jeder Region ein Sitz zusteht.
- <sup>2</sup> Die Gewählten können das gleiche Amt in ununterbrochener Reihenfolge während drei vollen Amtsperioden bekleiden. Tritt ein Mitglied während der Amtszeit zurück, so hat die betreffende Region dessen Nachfolger an der nächstfolgenden Regionaltagung zu bestimmen. Er tritt sein Amt sofort mit allen Rechten und Pflichten an.
- <sup>3</sup> Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Protokollführer.

### *Art. 35*

Die Kommission prüft

- a) die Übereinstimmung der Beschlüsse des Zentralvorstandes und der Verbandskonferenz mit den Statuten und mit den Beschlüssen der Delegiertenversammlung
- b) die Übereinstimmung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle mit den Beschlüssen des Zentralvorstandes und der Verbandskonferenz.

### *Art. 36*

- <sup>1</sup> Die Kommission tritt auf Einladung ihres Präsidenten mindestens zweimal jährlich zusammen.
- <sup>2</sup> Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann die Kommission in alle Akten Einblick nehmen.
- <sup>3</sup> Über ihre Tätigkeit erstattet die Kommission Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung und fallweise an den Zentralvorstand.

## **Kontrollstelle**

### *Art. 37*

Die Delegiertenversammlung wählt eine Kontrollstelle, die sämtliche Rechnungen prüft. Ihr Bericht und Antrag erscheinen im Jahresbericht.

## IV. Mitgliedschaft

### Art. 38

<sup>1</sup> Als Aktivmitglieder des SBKV aufgenommen werden Kaderleute und Mitarbeiter in leitender Funktion des Baugewerbes, insbesondere

- a) Kaderpersonal aus den Unternehmungen des Bauhauptgewerbes
- b) Kaderpersonal aus Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros
- c) Baufachlehrer
- d) Absolventen von Baukaderschulen
- e) Kaderpersonal aus Baumaterial- und Produktionsbetrieben
- f) Baukader aus Verwaltungen und Industriebetrieben.

<sup>2</sup> Als Passivmitglieder des SBKV aufgenommen werden Schulen, Institutionen und Unternehmungen. Die Mitgliedschaft dieser Passivmitglieder beschränkt sich auf den Gesamtverband.

### Art. 39

<sup>1</sup> Die Aufnahme neuer Aktiv-Mitglieder erfolgt nach Anmeldung bei der zuständigen Sektion durch Beschluss des Sektionsvorstandes oder der Sektionsversammlung.

<sup>2</sup> Die Einzelmitgliedschaft ist möglich. Die administrative Betreuung der Einzelmitglieder besorgt die Geschäftsstelle.

<sup>3</sup> Die administrative Betreuung der Passivmitglieder erfolgt durch die Geschäftsstelle.

### Art. 40

<sup>1</sup> Das Mutationswesen ist wie folgt geregelt:

- a) *Übertritt*: Der Übertritt in eine andere Sektion oder zum Einzelmitglied ist möglich, wobei die Beitragszahlung durchgehend gewährleistet sein muss. Die Aufnahme übertretender Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Sektionsvorstandes oder der Sektionsversammlung.
- b) *Auslandaufenthalt*: Bei Auslandaufenthalt kann die Mitgliedschaft beibehalten werden. Die Ausführungsbestimmungen sind in einem speziellen Reglement festgehalten.
- c) *Austritt*: Ein Austritt kann nach vorangehender sechsmonatiger, schriftlicher Kündigung erfolgen. Eine Kündigung ist möglich per 30. Juni auf den 31. Dezember oder per 31. Dezember auf den 30. Juni. Sie ist an den Sektionsvorstand oder für Einzelmitglieder und für Passivmitglieder an die Geschäftsstelle zu richten.
- d) *Ausschluss*: Ein Sektionsmitglied kann durch Beschluss des Sektionsvorstandes, ein Einzelmitglied durch Beschluss des Zentralvorstandes ausgeschlossen werden
  - bei groben Verstößen gegenüber den Verbandsinteressen oder der Statuten
  - bei Nichtbezahlen der Beiträge.Der Ausschluss erfolgt auf den letzten Tag des Monats, in welchem der Beschluss durch den Sektionsvorstand oder den Zentralvorstand gefasst wurde. Der Ausschluss muss mit Begründung und Hinweis auf die Rekursmöglichkeit dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Die Beiträge sind bis zum Ausschlussdatum geschuldet.

- e) *Wiedereintritt*: Ein Wiedereintritt ist möglich  
- für Ausgetretene durch Neueintritt  
- für Ausgeschlossene durch Neueintritt, sofern der Ausschlussgrund hinfällig geworden ist.  
Bei Wiedereintritt werden die früheren Beitragsjahre angerechnet.

<sup>2</sup> Rekursrecht bei Ausschluss:

- a) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs an den Zentralvorstand einreichen.  
b) Während des Rechtsverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

## **V. Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

### *Art. 41*

<sup>1</sup> Jedes Mitglied besitzt im Rahmen dieser Statuten das Stimm- und das aktive und passive Wahlrecht.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat Anspruch auf die in den Statuten und Reglementen festgehaltenen Leistungen des SBKV und seiner Institutionen.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied erhält die Statuten, das Verbandsabzeichen des SBKV sowie die Verbandszeitschrift.

### *Art. 42*

<sup>1</sup> Als Veteran gilt ein Mitglied nach 25jähriger Mitgliedschaft.

<sup>2</sup> Der Veteran hat Anspruch auf eine Auszeichnung des SBKV.

<sup>3</sup> Die Auszeichnung wird im darauffolgenden Kalenderjahr abgegeben.

### *Art. 43*

#### Passivmitglied SBKV

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand regelt durch Beschluss die Aufnahmebedingungen sowie Rechte und Pflichten der Passivmitglieder.

<sup>2</sup> Passivmitglieder sind vom Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung ausgeschlossen

### *Art. 44*

#### Ehrenmitglied SBKV

<sup>1</sup> Mitglieder und Drittpersonen, die sich in besonderer Weise für den SBKV verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes zum Ehrenmitglied des SBKV ernannt werden.

<sup>2</sup> Die Ernennung steht der Delegiertenversammlung zu.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder SBKV werden offiziell an die Delegiertenversammlung eingeladen.

#### Art. 45

##### Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch den Beitritt zum SBKV, die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu bezahlen.

- a) Sektionsmitglied: Der Beitrag des Sektionsmitgliedes setzt sich zusammen aus
  - Verbandsbeitrag
  - Sektionsbeitrag.Der Verbandsbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung, der Sektionsbeitrag durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt.
- b) Einzelmitglied: Der Beitrag des Einzelmitgliedes setzt sich zusammen aus
  - Verbandsbeitrag
  - Administrativbeitrag.Der Verbandsbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung, der Administrativbeitrag durch den Zentralvorstand festgesetzt.
- c) Passivmitglied: Der Beitrag des Passivmitgliedes wird durch Beschluss des Zentralvorstandes festgesetzt.
- d) Einen reduzierten Verbandsbeitrag bezahlen
  - Zentralvorstandsmitglieder
  - vorzeitig pensionierte Mitglieder
  - Mitglieder ab Bezug der AHV-Rente.
- e) Von der Beitragspflicht befreit sind
  - Mitglieder ab 50 Jahre Aktivmitgliedschaft
  - Ehrenmitglieder SBKV.

#### Art. 46

##### Beitragsreduktion

<sup>1</sup> Reduzierte Verbandsbeiträge können auf Gesuch hin gewährt werden bei

- a) Krankheit, Unfall oder Invalidität
- b) beruflicher Aus- und Weiterbildung
- c) Arbeitslosigkeit.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Reduktion des Verbandsbeitrages ist über den Sektionsvorstand an die Geschäftsstelle zu richten.

<sup>3</sup> Die Ausführungsbestimmungen sind in einem speziellen Reglement festgehalten.

<sup>4</sup> Der Erlass des Sektionsbeitrages liegt in der Kompetenz des Sektionsvorstandes.

## VI. Finanzielles

#### Art. 47

Für die Verbindlichkeiten des SBKV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

#### Art. 48

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 49

- <sup>1</sup> Der Zentralvorstand regelt die Zuständigkeiten für die Freigabe der einzelnen Budgetpositionen.
- <sup>2</sup> Grundsätze für die Haushaltsführung werden im Pflichtenheft des Geschäftsführers festgelegt.
- <sup>3</sup> Überschüsse der Verwaltungsrechnung fließen dem Verbandsvermögen zu. Ein Rückschlag wird aus dem Vermögen gedeckt.

## VII. Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung

#### Art. 50

- <sup>1</sup> Im Sinne der Art. 80ff. ZGB besteht die Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsführung für diese Stiftung wird von der übrigen Jahresrechnung getrennt.
- <sup>3</sup> Die Verwaltung der Stiftung erfolgt gemäss der geltenden Stiftungsurkunde und dem dazugehörenden Reglement.

## VIII. Schiedsgericht

#### Art. 51

- <sup>1</sup> Zur Abklärung strittiger Fragen
  - a) innerhalb einer Sektion oder einer Region
  - b) zwischen zwei der mehreren Sektionen oder Regionen
  - c) zwischen einer oder mehreren Sektionen bzw. Regionen und dem Zentralvorstand kann von Fall zu Fall ein Schiedsgericht eingesetzt werden, wenn die Vermittlung durch die zuständigen Organe nicht zum Erfolg geführt hat.
- <sup>2</sup> Die Anrufung des Schiedsgerichts durch Einzelpersonen ist nicht möglich.

#### Art. 52

- <sup>1</sup> Will eine Partei das Schiedsgericht anrufen, teilt sie dies der Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief mit.
- <sup>2</sup> Zur Konstituierung des Schiedsgerichts bezeichnen die Parteien je zwei Vertreter. Die Parteivertreter bezeichnen einen neutralen Präsidenten.
- <sup>3</sup> Die Konstituierung des Schiedsgerichts wird vom Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission geleitet. Dieser kann einen Termin für den Abschluss des Verfahrens festlegen.
- <sup>4</sup> Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig und für alle Beteiligten verbindlich.

## **IX. Änderung der Statuten**

Art. 53

Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich.

## **X. Auflösung**

Art. 54

- <sup>1</sup> Die Auflösung des SBKV kann nur an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Sektionen und zwei Dritteln der Delegierten gefasst werden.
- <sup>3</sup> Die letzte Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens.

## **XI. Schlussbestimmung**

Art. 55

- <sup>1</sup> Die Statuten sind in den Amtssprachen abgefasst. Bei Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text rechtsgültig.
- <sup>2</sup> Diese Statuten treten am 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 1997.

Beschlossen an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Baukaderverbandes vom 27. Mai 2000 in Wil SG.

Der Zentralpräsident: *Ernst Stebler*

Die Geschäftsführerin: *Brigitta Kägi*

Dezember 2000

Mühlegasse 10

Postfach

4603 Olten

Tel. 062/212 82 01

Fax 062/212 82 67

[www.baukader.ch](http://www.baukader.ch)

e-mail [info@baukader.ch](mailto:info@baukader.ch)